

Wesen nach einen Angriff auf den innerdeutschen Handel darstellt und nicht nur die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes formal verwirklicht. Ob ein Verbrechen gegen das HSchG vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.

2. Stellt eine gesetzwidrige Warenbewegung keinen Angriff gegen den innerdeutschen Handel dar, so kommen gegebenenfalls die dem Schutze der Planwirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Strafbestimmungen des § 1 der WStVO, die dem Schutz des Warenverkehrs dienende Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht sowie die dem Schutze der Währung dienenden Strafbestimmungen des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zur Anwendung.
3. Die Strafbestimmung des § 2 Abs. 2 HSchG kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein besonders schwerer Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegt.
  - a) Die gewerbsmäßige Begehung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG erfordert, daß durch das Unternehmen eines Transportes von dem Täter ein so erheblicher Gewinn erzielt wird oder erzielt werden konnte, daß das zu seiner Erzielung begangene Verbrechen ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel ist.
  - b) Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG über den unerlaubten Transport von Geld, Wert-